

Gesetzestext

§ 16a SGB II - Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

1. Leistungen nach § 16a SGB II

Leistungen nach § 16a SGB II sind Betreuungs- und Beratungsleistungen, die als sozialintegrative Leistungen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente begleiten oder vorbereiten.

Träger der Leistungen sind die Städte und Kreise.

Grundziel ist eine ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb).

Die Leistungen sind nachrangig sowohl gegenüber Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als auch gleichen oder ähnlichen Leistungen nach anderen Gesetzen. Sie sind insbesondere zu erbringen, wenn es der ganzheitlichen Unterstützung und Betreuung bedarf und einen kausalen Bezug zu mindestens einem Integrationsfortschritt aufweist.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist, dass durch die Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbessert werden und dass sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Es handelt sich im Regelfall um ergänzende Leistungen, die zwar die Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter i. d. R. nicht isoliert bewirken, jedoch als flankierende Maßnahme für die Erreichung dieses Ziels unerlässlich sein können.

Erforderlichkeit bedeutet bei Leistungen nach § 16a auch, dass die Leistungen zur Stabilisierung des Leistungsberechtigten und damit zu einer dauerhaften Eingliederung notwendig erscheint.

Des Weiteren müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sein.

Für nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können die Leistungen nach § 16a nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Satz 2 vorliegen, weil dies für die Eingliederung die / den erwerbsfähige/n Leistungsberechtigten/n erforderlich ist.

3. Leistungsumfang

3.1. Schuldnerberatung (Nr. 2)

Die Schuldnerberatung hat für die Eingliederung eine besondere Bedeutung.

Sie soll die Grundlagen für eine Motivation des Erwerbsfähigen schaffen, eine Beschäftigung aufzunehmen. Eine Überschuldung eines potentiellen Arbeitnehmers kann für Arbeitgeber ein Beschäftigungshindernis darstellen, u. a. verursachen Lohnpfändungen beim Arbeitgeber erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Schuldnerberatung ist darauf gerichtet, den Folgen einer Überschuldung entgegenzuwirken und für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wieder finanzielle Handlungsspielräume zu schaffen und die Grundbedingungen für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zu verbessern. Verschuldung bzw. Überschuldung stellt ein spezifisches Vermittlungshemmnis dar.

3.1.1 Gegenstand der Schuldnerberatung

Im Rahmen der Basisberatung wird zunächst eine Bestandaufnahme und Ordnung der finanziellen Verhältnisse des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hergestellt.

Im Weiteren kann die Schuldnerberatung Hilfestellung für eine Stundung oder den Erlass von Forderungen oder die Vorbereitung einer Schuldentilgung umfassen. Auch eine Unterstützung bei der Einleitung und Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens kann Gegenstand der Schuldnerberatung sein.

Zusätzlich ist das Erlernen eines strukturierten Umgangs mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln Gegenstand der Schuldnerberatung, da anderenfalls eine neue Schuldenproblematik zu befürchten ist.

3.1.2 Beratungsstellen der Schuldnerberatung im Landkreis Oder-Spree

AWO Kreisverband Eisenhüttenstadt e. V.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Fährstraße 1

15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: 03364 2850530

Internetseite: www.awokvehst.de/beratungszentrum/schuldner-und-insolvenzberatung

Diakonisches Werk Oderland-Spree e. V.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Gartenstraße 37

15517 Fürstenwalde

Telefon: 03361 369765

Telefon: 03361 369766

DRK KV Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.

Schuldnerberatung

Rouanetstraße 10

15848 Beeskow

Telefon: 03366 1520911

Telefon: 03366 1520914

Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht e.V.
Schuldner- und Insolvenzberatung
Fichtenauer Weg 53
15537 Erkner
Telefon: 03362 500812

3.2. Psychosoziale Betreuung (Nr. 3)

Die psychosoziale Betreuung im Geltungsbereich des SGB II ist von den vorrangig zu gewährenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung abzugrenzen.

Ziel der psychosozialen Betreuung ist die Besserung oder Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Ein unmittelbarer Bezug zur Eingliederung ist nicht erforderlich.

3.2.1 Gegenstand der Psychosozialen Betreuung

Eine psychosoziale Betreuung ist im Landkreis Oder-Spree durch den Sozialpsychiatrischen Dienst beim Gesundheitsamt Landkreis Oder-Spree sowie bei Trägern der Wohlfahrtspflege möglich.

Der Sozialpsychiatrische Dienst gibt Unterstützung für Menschen

- mit seelischen Problemen
- in Krisensituationen
- mit einer Abhängigkeitserkrankung (z.B. Alkohol und Medikamente)
- mit altersbedingten seelischen Störungen.

Das Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes umfasst:

- Vorbeugende, nachgehende, aufsuchende und intervenierende Angebote zur Beratung
- Hilfe zur Selbsthilfe und Betreuung psychisch kranker, auffälliger und gefährdeter, behinderter und von chronischer Sucht zerstörter Menschen sowie Hilfe für deren Angehörige
- ambulante und aufsuchende Formen der versorgenden, begleitenden und nachgehenden Betreuung
- Beratung und Vermittlung von Betreuungsangeboten
- Beratende und vermittelnde Tätigkeit für Personen, Einrichtungen, Dienste, die an der Behandlung und Betreuung beteiligt sind
- Mitwirkung an der ambulanten Notfallversorgung und am Unterbringungsverfahren

3.2.2 Beratungsstellen der Psychosozialen Betreuung im Landkreis Oder-Spree

Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst
Liebknechtstraße 21/22
15848 Beeskow
Telefon: 03366 35-2275

Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst
Nebenstelle Fürstenwalde
Am Bahnhof 1
15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361 599-2272

Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst
Nebenstelle Eisenhüttenstadt
Glashüttenstraße 10
15890 Eisenhüttenstadt
Telefon: 03364 505-2276

Soziale Zentren Haltestelle:

Bumerang e. V.
Soziales Zentrum "Haltestelle"
Brandstraße 54/56
15848 Beeskow

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Soziales Zentrum "Haltestelle"
Rauener Straße 67 (Eingang Hauffstraße 3)
15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361 590826

Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht e.V.
Soziales Zentrum "Haltestelle" und Arbeitslosenserviceestelle
Fichtenauer Weg 53
15537 Erkner
Telefon: 03362 500812

Soziales Zentrum "Haltestelle"
Oderlandstraße 22
15890 Eisenhüttenstadt

3.3. Suchtberatung (Nr. 4)

Ziel der Suchtberatung ist es bei der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, die aus der Sucht resultieren, mitzuwirken.

Die Suchtberatung kann unabhängig von der Art des Suchtmittels und der Art der Erkrankung beansprucht werden, wenn sie zur Aufnahme oder Beibehaltung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

Die Sucht wird sich allein durch Beratungsleistungen nicht überwinden lassen. Die Suchtberatung ist deshalb von therapeutischen Maßnahmen, die zur Überwindung der Sucht als Erkrankung zu ergreifen sind, abzugrenzen.

Die Suchtberatung kann, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind, auch an mit dem Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft lebende nichterwerbsfähige Personen gewährt werden.

Beratungsstellen der Suchtberatung im Landkreis Oder-Spree

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eisenhüttenstadt e. V. (AWO KV EH eV)

Suchtberatung

Fährstraße 1

15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: 03364 2850531

Telefon: 03364 2850532

Internetseite: www.awokvehst.de/beratungszentrum/suchtberatung

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenwalde e. V. (AWO KV FW eV)

Suchtberatung Fürstenwalde

Eisenbahnstraße 140

15517 Fürstenwalde

Telefon 03361 33311

Suchtberatung Erkner

Thälmannstraße 12b

15537 Erkner

Telefon: 03362 75365

Internetseite: www.awo-fuerstenwalde.de/seite/160750/suchtberatung.html

4. Hinweise für die Fallbearbeitung

1. Feststellung eines Bedarfes an Leistungen nach § 16a Nr. 2-4 SGB II
2. Ausgabe des Beratungsscheines durch den persönlichen Ansprechpartner (PAP) an den eLb
3. Rücklauf des Beratungsscheines von Beratungsstelle an PAP
4. Abrechnung der Beratungsleistungen durch die Beratungsstellen mit Team Projektentwicklung im GB Regionaler Arbeitsmarkt

Ausgabe des Beratungsscheins

Für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II ist in der Schnittstellenarbeitsgruppe des Landkreises Oder-Spree zwischen Jugendamt, Gesundheitsamt, Jobcenter und Sozialamt ein Beratungsschein entwickelt worden. Dieser ist auch mit den in der Auswahl enthaltenen Beratungsstellen abgestimmt worden, so dass zukünftig mit einem besseren Rücklauf der ausgehändigten Beratungsscheine zu rechnen ist.

Das hinterlegte Formular (Beratungsschein: [Amt50-51-55 Pendelbogen](#)) ist vollständig auszufüllen:

- Unter Beauftragender ist die entsprechende Regionalstelle der PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree auszuwählen.
- Unter Beauftragter ist die entsprechende Beratungsstelle auszuwählen. Auswählbar sind die:
 - Schuldnerberatungsstellen im Landkreis,
 - Suchtberatungsstellen im Landkreis und
 - die psychosozialen Beratungsstellen entweder durch den Sozialpsychiatrischen Dienst oder die Sozialen Zentren Haltestelle.

Bei der Auswahl sind zwar vorrangig die Beratungsstellen am Ort der jeweiligen Regionalstellen zu wählen, der Bürger hat jedoch grundsätzlich ein Wahlrecht.

Hat er mit der Beratungsstelle vor Ort schlechte Erfahrungen gemacht, kann er auch eine andere Stelle (aus der Liste) nennen und eintragen lassen.

Löst der Leistungsberechtigte trotz vorgegebener Auswahl den Beratungsschein bei einer anderen Stelle aus der Liste ein, die aber dem gleichen Beratungsziel dient (z. B. Schuldnerberatungsstelle am Ort einer anderen Regionalstelle als ausgewählt) ist der Beratungsschein dennoch wirksam und dem Zweck entsprechend eingelöst (und wird abgerechnet).

Die Auswahl „Eigener Eintrag“ ist zu vermeiden, da nur die Beratungsscheine von den Trägern abgerechnet werden können, mit denen der Landkreis eine Kooperationsvereinbarung hat – und das sind alle in der Liste enthaltenen. Die Auswahl „Eigener Eintrag“ kommt daher lediglich in Ausnahmefällen in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte noch nicht sicher weiß, an welche der aufgeführten Stellen aus der Liste er sich wenden will (z. B. aus Angst von Bekannten gesehen zu werden). Ihm sollten dann die Adressen der jeweils dem Beratungsziel entsprechenden Träger ausgehändigt werden. Im Beratungsschein ist als „eigener Eintrag“ die „dem Beratungsziel entsprechende Stelle im Landkreis Oder-Spree gemäß der ausgehändigten Adressliste“ (also z. B. „Schuldnerberatungsstelle im Landkreis Oder-Spree gemäß der ausgehändigten Adressliste“) einzutragen.

- Das Formular ist um die Daten des Bürgers und um den Ort und das Datum zu ergänzen. Auf dem Rückschein (2. Seite) ist der gleiche Beauftragte einzutragen wie zuvor.
- Anschließend ist das Formular mit beidseitigem Druck (Vor- und Rückseite) 2x auszudrucken und auf beiden Exemplaren auf der ersten Seite vom Leistungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Ein Exemplar ist dem Bürger auszuhändigen und das andere zur Akte zu nehmen.
- Die Ausgabe des Beratungsscheins ist mit dem gewählten Beratungsziel im Kontaktmanagement in der Fachanwendung zu dokumentieren.

Rücklauf des Beratungsscheins

Eine Rückmeldung an den Beauftragenden (PAp) soll per Rückmeldeschein von der Beratungsstelle erfolgen.

Abrechnung der Beratungsleistungen mit PRO Arbeit - kommunales Jobcenter Oder-Spree

Für die Leistungen der Suchtberatungsstellen sowie der Beratungsstellen Psychosoziale Betreuung erfolgt keine Einzelfallabrechnung. Die Träger, die diese Leistungen erbringen, werden vom Landkreis gemäß der Rahmenvereinbarung vergütet.

Für die Leistungen der Schuldnerberatungsstellen erfolgt eine Einzelfallabrechnung mit einer Pauschale, die abhängig von der Anzahl der Gläubiger ist.